

Interpellation**Betreffend Inklusion, Beschulung und staatliche Verantwortung bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Liechtenstein**

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) folgende Interpellation ein:

Die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Bildung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben im Rahmen der liechtensteinischen Bildungspflicht. Insbesondere bei Kindern mit medizinischen Diagnosen oder besonderem Bildungsbedarf zeigt sich zunehmend, dass bestehende Strukturen an ihre Grenzen stossen. Eltern berichten vermehrt, dass Inklusion oft nur auf dem Papier funktioniert, während ihre Kinder psychisch leiden und private Bildungswege die einzige Lösung darstellen.

Bereits am 4. November 2024 wurde zu dieser Thematik ein von allen Parteien unterstütztes Postulat bei der Regierung eingereicht, welches bis zum heutigen Zeitpunkt unbeantwortet geblieben ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher, die bestehenden offenen Fragen sowie die aktuelle Praxis transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die elterliche Freiheit, über die für ihr Kind geeignete Bildung zu entscheiden, gewährleistet sein muss, da eine Einschränkung dieser Freiheit dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu klären, wie der staatliche Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Inklusion, Kindeswohl und Systemgrenzen konkret umgesetzt wird, welche Daten und Entscheidungsgrundlagen vorliegen und inwiefern bestehende Regelungen den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Familien gerecht werden.

Fragen an die Regierung:

A) Bedarf und Entwicklung

1. Wie viele Kinder in Liechtenstein benötigen aktuell Privatunterricht bzw. wird ein solcher von den Erziehungsberechtigten beantragt oder eingefordert?

2. Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf sowie zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?
3. Wie viele dieser Fälle stehen im Zusammenhang mit medizinischen bzw. fachärztlich diagnostizierten Besonderheiten (insbesondere Neurodivergenz)?
4. Welche Datengrundlagen erhebt das Schulamt hierzu systematisch, und in welcher Form werden diese ausgewertet?

B) Umsetzung des Inklusionsauftrags und Systemgrenzen

5. Wie definiert das Schulamt den gesetzlichen Auftrag zur Inklusion, und anhand welcher Kriterien wird festgestellt, dass eine Inklusion gescheitert ist?
6. Welche standardisierten Verfahren und fachlichen Kriterien kommen zur Anwendung, wenn entschieden wird, dass ein Kind im Regelschulsystem nicht mehr beschulbar ist?
7. Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf sowie zehn Jahren, in denen eine Inklusion als gescheitert beurteilt wurde?
8. Welche konkreten Anschlusslösungen wurden in diesen Fällen jeweils umgesetzt?

C) Finanzierung, Kostentragung und staatliche Verantwortung

9. Wer trägt die Kosten der Beschulung, wenn eine Inklusion faktisch nicht mehr möglich ist und ein Kind über längere Zeit keiner adäquaten Beschulung zugeführt werden kann?
10. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Kostenübernahme bzw. Verweigerung in solchen Fällen?
11. Welche Kosten entstehen dem Staat durchschnittlich pro Kind in folgenden Schulformen:
 - Primarschule (PS)
 - Oberschule (OS)
 - Realschule (RS)
 - Gymnasium (Unter- und Oberstufe)
 - Heilpädagogisches Zentrum (HPZ)
 - Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in Österreich
 - Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in der Schweiz
12. Welche Kosten entstehen dem Staat in Fällen, in denen Eltern aufgrund fehlender staatlicher Angebote privat beschulen müssen?
13. In welchem Umfang werden Privatschulen durch private Stiftungen unterstützt (Anzahl der Kinder, Höhe der Unterstützung, Anteil am staatlichen Schulgeld)?
14. Inwiefern ersetzt oder kompensiert diese private Finanzierung staatliche Aufgaben im Bereich der Beschulung?

D) Verfahren, Verfügung und Rechtsschutz

15. Unter welchen Voraussetzungen wird Privatunterricht bewilligt oder abgelehnt (inkl. rechtlicher Grundlagen)?
16. Wie lange dauern diese Verfahren durchschnittlich (Median und Spannweite)?
17. Erfolgen Entscheide systematisch als rechtsmittelfähige Verfügung?
18. Falls nein: Wie wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet?
19. Welche Rechtsmittel stehen den Erziehungsberechtigten zur Verfügung, und wie häufig wurden sie in den letzten zehn Jahren ergriffen?
20. Wie viele laufende Verfahren gegen das Schulamt existieren derzeit, und wie viele betreffen direkt Inklusion, Privatunterricht oder alternative Beschulungen?
21. Welche jährlichen Kosten entstehen dem Staat infolge von Streitigkeiten zwischen Eltern und Schulamt bezüglich Schulwahl oder Beschulungsform?

E) Kindeswohl, psychische Gesundheit und Entscheidungsfindung

22. Nach welchen verbindlichen Kriterien werden Kindeswohl und psychische Gesundheit bei schulischen Zuweisungsentscheidungen gewichtet?
23. Welche fachlichen Gutachten müssen zwingend berücksichtigt werden (z. B. kinderpsychiatrisch, psychologisch)?
24. Wie wird verfahren, wenn Eltern nachvollziehbar darlegen, dass die aktuelle Beschulung die psychische Gesundheit ihres Kindes gefährdet?
25. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine geeignete Lösung umgesetzt wird?
26. Wie wird vorgegangen, wenn vorgeschlagene Lösungen (z. B. Internatsunterbringung) für die Familie nicht tragbar sind?

F) Beschulungsoptionen im Ausland und Privatschulen

27. Lösungsvorschläge des Schulamtes – externe und alternative Beschulungen:
28. Wie viele Kinder werden vom Schulamt in externe Lösungen (Schweiz, Österreich), nahegelegene Privatschulen oder andere alternative Beschulungsformen vermittelt?
 - Bitte Zahlen statistisch ausweisen (Anzahl, Prozentsatz, Entwicklung der letzten 5–10 Jahre).
 - Aufschlüsselung nach Art der Beschulung (Internat, Tagesbeschulung, Privatschule lokal) und Grund (medizinische Diagnose, gescheiterte Inklusion, Verhaltensauffälligkeit).
 - Wer trägt die Kosten jeder vorgeschlagenen Lösung (Staat, Eltern, Stiftungen, sonstige Finanzierungsformen)?

G) Mitwirkungsrechte der Eltern und Verfahrenspraxis

29. Wie ist das Mitspracherecht der Eltern bei der Wahl einer geeigneten Schulform rechtlich ausgestaltet?
30. In welchen Fällen kann von diesem Mitspracherecht abgewichen werden, und auf welcher gesetzlichen Grundlage?
31. Wer sind die verbindlichen Ansprechpersonen für Eltern auf Schulebene und im Schulamt?
32. Wie wird verfahren, wenn Eltern rechtliche Vertretung hinzuziehen und keine Einigung erzielt wird?
33. Unter welchen Voraussetzungen kann der Kontakt zwischen Eltern und Schule/Behörden eingeschränkt oder untersagt werden?

H) Systemversagen und Auffanglösungen

34. Wie wird vorgegangen, wenn Inklusion dem Kind oder der Klasse schadet?
35. Welche Eskalations- und Entscheidungsprozesse bestehen in solchen Fällen?
36. Wie viele Fälle gab es in den letzten zehn Jahren, in denen keine geeignete Beschulungslösung gefunden werden konnte?
37. Welche Massnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen?

I) Unterstützungssysteme und Gleichbehandlung

38. Welche staatlichen Unterstützungsleistungen bestehen für Eltern, die auf private oder externe Beschulung angewiesen sind?
39. Wie wird sichergestellt, dass diese Familien nicht gegenüber anderen Familien benachteiligt werden?
40. Nach welchen Kriterien wird die Höhe solcher Unterstützungsleistungen festgelegt?

J) Wissenschaftliche Grundlagen und Leitlinien

41. Auf welche wissenschaftlichen Studien und Leitlinien stützt sich die Praxis, Kinder für schulische Zwecke vom Elternhaus zu trennen (z. B. Internate)?
42. Welche Studien betonen die Bedeutung stabiler familiärer Bindungen bei Kindern mit medizinischen Diagnosen?
43. Wie werden diese unterschiedlichen Erkenntnisse bei Entscheidungen über Schulform, Inklusion und Privatunterricht gewichtet?

Vaduz, 12. Mai 2026

Marion Kindle-Kühnis
Schädle Simon
Hasler Erida
Thurns Belah

